

# Laibacher Zeitung



**Druckverhältnisse:** Mit Postverendung: ganzjährig 30 K., halbjährig 16 K. Im Kontor: ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig 6 K. — **Insertionsgebühren:** Für kleine Inserate bis zu vier Zeilen 80 h., größere per Zeile 12 h.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 h.

Die «Laibacher Zeitung» erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Miklosichstraße Nr. 16; die Redaktion Miklosichstraße Nr. 16. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen, Blankstreife nicht zurückgestellt.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

## Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das folgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Ritter von Seidler!

Ich genehmige die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge mit dem in der Anlage festgesetzten

Wirkungskreise und ermächtige Sie, den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrate einzubringen.

Reichenau, am 7. Oktober 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

St. 28.519.

Z. 28.519.

### Ukaz c. kr. deželnega predsednika na Kranjskem

z dne 9. oktobra 1917. l., št. 28.519,

#### o uravnavi porabe premoga, koksa, briketov in drugega kuriva.

Na podstavi ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369, se zaukazuje:

I.

##### Uravnava porabe v ljubljanskem policijskem okrožju.

§ 1.

Splošna določila.

Premog, koks in briketi se smejo od 4. novembra 1917 naprej v ozemlju Ljubljane in v predkrajih, ki spadajo k ljubljanskemu policijskemu okrožju, oddajati in prejemanje le proti posebnim izkazom (izkaznicam in prejemnicam za premog).

Pravica do prejema določene množine, vrste ali kakovosti ne pristoja.

Tako dobljeni premog, koks ali brikete oddajati tretjim osebam proti plačilu je prepovedano.

Izkaznice in prejemnice za premog veljajo samo v policijskem okrožju ljubljanskem.

§ 2.

Izkaznice za premog in prejemnice izdaja mestni magistrat v Ljubljani in so neprenosljive javne listine, ki se njih ponarejanje kaznuje po kazenskem zakonu.

Izgubljene ali uničene izkaznice se praviloma ne nadomeste.

§ 3.

Izkaznice za premog.

Izkaznice za premog veljajo za eno gospodarstvo in imajo odrezke, ki so namenjeni za prejem na posamezne tedne odpadajočih množin premoga.

Na posamezne odrezke odpadajoče množine premoga določa in razglašava vsakokrat mestni magistrat.

§ 4.

Izkaznice za premog se glase na prejem premoga za kuho in za kurjavo.

Pravico prejemati izkaznice za premog ima le tisto gospodarstvo, čegar zaloga ne presega 200 kg črnega ali 250 kg rjavega premoga (koksa, briketov) ali pet kubičnih metrov drv.

Gospodarstva, ki razpolagajo z večjimi množinami, imajo pravico prejemati izkaznice za premog šele tedaj, če pade njih zaloga pri porabi vsakokratne dopuščene množine na ali pod poprej omenjeno množino zaloge.

§ 5.

Kdor zahteva izkaznico za premog, mora oddati pri poslovalnici, določeni od mestnega magistrata in v za to določenem času resnično izjavo, ki naj obsega število pripadnikov gospodarstva, velikost stanovanja, opremo kuhinje z ognjiščem ali brez njega in podatke o izmeri zaloge premoga, koksa, briketov in drva.

Vzorec za te izjave predpiše mestni magistrat in ga da na razpolago gospodarstvom.

Pripadnikom gospodarstva v zmislu tega ukaza se prištevajo tudi podnajemniki; gospodarstva podnajemnikov, ki samostojno kuhajo in v podnajem vzete prostore samostojno kurijo, se smatrajo kot posebna gospodarstva. Vsako izpre-

### Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Krain

vom 9. Oktober 1917, Z. 28.519,

#### betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, wird verordnet:

I.

##### Regelung des Verbrauches im Polizeirayone Laibach.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Kohle, Koks und Briketts dürfen vom 4. November 1917 an im Stadtgebiete Laibach, dann in den Vororten, soweit sie zum Polizeirayone Laibach gehören, nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarte, Kohlenbezugsscheine) ausgegeben und bezogen werden.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte besteht nicht.

Die entgeltliche Abgabe der so bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugsscheine gelten nur für den Polizeirayon Laibach.

§ 2.

Die Kohlenkarten und Bezugsscheine werden vom Stadtmagistrate Laibach aufgelegt und sind unübertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweiskarten findet in der Regel nicht statt.

§ 3.

Kohlenkarten.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Wochen entfallenden Kohlenmenge dienen.

Die auf die einzelnen Abschnitte entfallende Kohlenmenge wird durch den Stadtmagistrat jeweils bestimmt und verlautbart.

§ 4.

Die Kohlenkarten lauten auf Kohlenbezug für Koch- oder Heizzwecke.

Auf den Bezug von Kohlenkarten hat nur jener Haushalt Anspruch, dessen Vorrat 200 kg Steinkohle oder 250 kg Braunkohle (Koks, Briketts) oder fünf Kubikmeter Brennholz nicht übersteigt.

Haushalte, die über größere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst Anspruch, wenn ihre Vorräte beim Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter die vorbezeichnete Vorratsmenge gesunken sind.

§ 5.

Wer auf eine Kohlenkarte Anspruch erhebt, hat bei der vom Stadtmagistrate hiezu bestimmten Stelle und innerhalb der hierfür bestimmten Zeit eine Erklärung abzugeben, welche wahrheitsgetreu die Anzahl der Haushaltsangehörigen, die Größe der Wohnung, die Ausstattung der Küche mit oder ohne Herd und die Angabe über das Ausmaß des Vorrates an Kohle, Koks, Briketts und Brennholz zu enthalten hat.

Das Formular für diese Erklärung wird vom Stadtmagistrate vorgeschrieben und den Haushalten zur Verfügung gestellt.

Zu den Angehörigen des Haushaltes im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Aftermieter; Aftermieterhaushalte, die selbständig kochen und die untermieteten Räume selbständig heizen, werden als eigene Haushalte behandelt. Jede Änderung

membo v številu najemnikov mora hišni lastnik ali njega namestnik, vsako izpremembo v številu pripadnikov gospodarstva mora predstojnik gospodarstva ali njega namestnik naznaniti pri izdajalnici izkaznic.

## § 6.

Po oddaji izjave dobi vsak upravičenec najpoprej izkaznico za premog za kuho.

Izkaznice za kurjavo se pričnejo izdajati na podlagi oddane izjave od časa, ki ga določi mestni magistrat.

## § 7.

Izmero množine premoga za kurjavo, ki naj se odda vsakemu gospodarstvu, določi mestni magistrat po številu prostorov in oziraje se na število gospodarstvu pripadajočih oseb.

Gospodarstva s štirimi ali več sobami se upoštevajo tako, kakor gospodarstva s samo tremi sobami.

## § 8.

Primerno dopolnilo k množini premoga, ki jo dobe po § 7. ukaza, dobe lahko:

- 1.) zdravniki, notarji, odvetniki in imetniki gotovih v javno korist izvrševanih poklicev, ako morajo za izvrševanje svojega posla razen svojih stanovanjskih prostorov rabiti še posebne prostore;
- 2.) delavci, ki delajo na domu in imetniki manjših s stanovanjem zvezanih obratnih prostorov, ki se morajo na vsak način kuriti;
- 3.) gospodarstva le v posebnih primerih (bolezen, otročja postelja).

Izmero tega dopolnila določi mestni magistrat.

## § 9.

## Prejemnice za premog.

Prejemnice se smejo izdajati za:

- 1.) poslopja, ki služijo zakonito priznanim verskim družbam v upravne namene, in za samostane;
- 2.) šole in zavode, ki jih vzdržuje dežela, okraj, občina ali javna korporacija;
- 3.) zasebne bolnišnice in druge oskrbovalne zavode;
- 4.) zasebne učne zavode;
- 5.) aprovizijske obrate (kuhinjske obrate gostilničarskih in krčmarskih obrtov, vojne in združbene kuhinje vsake vrste, mline, pekarnice, mesnice, prekajevalnice, mlekarne itd.) in pralnice;
- 6.) druge zavode in podjetja, kakor pisarne, bolniške blagajne itd., ako ne dobivajo premog po § 21. tega ukaza neposrednje po c. kr. ministrstvu za javna dela;
- 7.) občinske in obrtne oddajalnice premoga, koks in briketov in oddajalnice konsumnih in drugih društev, ki so po svojih pravilih upravičeni oddajati kurivo;
- 8.) centralne kurilne naprave v zasebnih poslopih, ako je potreba porabe te naprave dokazana.

## § 10.

Prejemnice se glase na zavod, obrat ali poslopje in jih izda mestni magistrat za določen čas in za določeno množino.

Prosilci za prejemnice morajo najpoprej naznaniti svoje zaloge in se mora določiti pričetek dobave premoga na podstavi prejemnice po izmeri zalog in potrebe.

Premembe obrata, ki povzročajo manjšo potrebo premoga, se morajo takoj naznaniti.

Podrobna določila o ureditvi prejemnic in o načinu prijave izda mestni magistrat.

## § 11.

## Zabeležne knjige.

Imetniki prejemnic in upravičenci za prodajo premoga, koks in briketov so dolžni spisovati zapiske (zabeležne knjige), katerih strani morajo biti tekoče numerirane. Vse zabeležbe se morajo vsak dan popolnoma zaključiti.

Organom mestnega magistrata in c. kr. policijskega ravnateljstva v Ljubljani se mora vsak čas dovoliti vpogled v te knjige.

## § 12.

Premog, koks in brikete smejo oddajati le za to upravičeni trgovci in obrtniki, konsumna in podobna društva, v kolikor so po svojih pravilih upravičena in od mestnega magistrata ali od občin ustanovljene prodajalnice.

Nove prodajalnice smejo upravičeni trgovci in obrtniki ustanoviti le z dovoljenjem mestnega magistrata.

Osebe, ki dobijo šele po uveljavljenju ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369, pravico tržiti s premogom, koksom ali briketi, potrebujejo za nadrobno prodajo teh potrebnih predmetov razun obrtne pravice še posebnega dovoljenja, ki je sme mestni magistrat po prostem predarku izdati in vsak čas preklicati.

## § 13.

Oddajalnice za kurivo se morajo z dobro vidno zunanjo označbo kot take označiti. Ta zunanja označba se mora takoj odstraniti, ko se ustavi obrat.

Na tudi od zunaj dobro vidnem kraju prodajalnice se morajo označiti v dobro čitljivih črkah cene premoga, koks, briketov in drv, ki se oddajajo, in sicer po množini in vrsti, pri premogu, koks in lesu tudi po kakovosti; dalje se mora tudi nabiti od mestnega magistrata napravljeni izvleček določil tega ukaza.

in der Zahl der Mietparteien ist vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter und jede Änderung in der Zahl der Haushaltsangehörigen vom Haushaltsvorstande oder dessen Stellvertreter bei der Kartenausgabestelle sofort anzumelden.

## § 6.

Nach Abgabe der Erklärung erhält jeder Anspruchsberechtigte zunächst die Kohlenkarte für Kochzwecke.

Die Ausgabe der Kohlenkarte für Heizzwecke erfolgt auf Grund der abgegebenen Erklärungen von dem vom Stadtmagistrate Laibach bestimmten Zeitpunkte an.

## § 7.

Das Ausmaß der für Heizzwecke an einen Haushalt abzugebenden Kohlenmenge bestimmt der Stadtmagistrat nach der Anzahl der Wohnräume unter Berücksichtigung der Anzahl der zum Haushalte gehörenden Personen.

Haushalte mit vier oder mehr Wohnräumen sind Haushalten mit drei Wohnräumen gleichzustellen.

## § 8.

Eine entsprechende Ergänzung auf die nach § 7 der Verordnung bezogene Kohlenmenge können erhalten:

- 1.) Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichen Interesse betriebener Berufe, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen;
- 2.) Heimarbeiter und Inhaber kleinerer mit der Wohnung verbundener Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist;
- 3.) Haushalte nur in besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett).

Das Ausmaß der Ergänzung bestimmt der Stadtmagistrat.

## § 9.

## Kohlenbezugschein.

Bezugschein können ausgestellt werden für:

- 1.) Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie Klöster;
2. die von einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten;
- 3.) private Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalten;
- 4.) private Unterrichtsanstalten;
- 5.) Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien u. dergl.) und Waschanstalten;
- 6.) andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Kranken-, Kassenanstalten usw., insoweit sie nicht gemäß § 21 dieser Verordnung die Kohle direkt durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erhalten;
- 7.) gemeindeämtliche und gewerbliche Kohlen-, Koks- und Brikettabgabestellen sowie die Abgabestellen der nach Maßgabe ihrer Satzungen zur Abgabe dieser Brennstoffe berechtigten Konsumvereine u. dergl. Vereinigungen;
- 8.) Zentralheizanlagen in Privatgebäuden im Falle der nachgewiesenen Benützungsnötigkeit einer solchen Anlage.

## § 10.

Die Bezugsscheine lauten auf die Anstalt, den Betrieb oder das Gebäude und werden vom Stadtmagistrat für eine bestimmte Zeit und für eine bestimmte Menge ausgegeben.

Bewerber um Bezugsscheine haben zunächst ihren Vorrat anzugeben und ist der Beginn des Kohlenbezuges auf Grund des Bezugsscheines nach Maßgabe der Vorräte und des Bedarfes zu bestimmen.

Änderungen des Betriebes, welche einen verminderten Kohlenbedarf verursachen, sind sofort anzumelden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung der Bezugsscheine und über die Art und Weise der Anmeldungen sind vom Stadtmagistrate zu erlassen.

## § 11.

## Vormerkbücher.

Die Inhaber der Bezugsscheine sowie die zum Verschleiß von Kohle, Koks und Briketts Berechtigten haben Vormerkbücher nach dem vom Stadtmagistrate vorgeschriebenen Muster zu führen, deren Seiten fortlaufend numeriert sind. Alle Eintragungen sind täglich vollständig durchzuführen.

Den Organen des Stadtmagistrates und der k. k. Polizeidirektion in Laibach ist in diese Bücher jederzeit Einsicht zu gewähren.

## § 12.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur von den hiezu befugten Handel- und Gewerbetreibenden, Konsumvereinen u. dergl. Vereinigungen nach Maßgabe ihrer Satzungen und von den seitens des Stadtmagistrates oder der Gemeinden errichteten Verkaufsstellen abgegeben werden.

Neue Abgabestellen dürfen von den befugten Handel- und Gewerbetreibenden nur mit Bewilligung des Stadtmagistrates errichtet werden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, die Berechtigung zum Handel mit Kohle, Koks oder Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleißes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, deren Erteilung und jederzeitiger Widerruf im freien Ermessen des Stadtmagistrates liegt.

## § 13.

Die Brennstoffabgabestellen sind durch eine deutlich sichtbare äußere Bezeichnung als solche kenntlich zu machen. Diese äußere Bezeichnung ist im Falle einer Betriebseinstellung sofort zu entfernen.

An einer auch von außen deutlich sichtbaren Stelle im Abgaberaume sind in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise der zur Abgabe gelangenden Kohle, des Kokes, der Briketts und des Brennholzes, u. zw. nach Menge und Gattung, bei Kohle, Koks und Holz auch nach der Sorte ersichtlich zu machen und ist weiter ein vom Stadtmagistrat zu verfassender Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung anzuschlagen.

## § 14.

Da se zagotovi enakomerna preskrba prebivalstva s premogom, koksom in briketi, sme prideliti mestni magistrat porabnike posameznim prodajalnicam (rajoni-ranje odjemalcev).

## § 15.

## Nadzorstvo.

Da se nadzoruje izpolnjevanje tega ukaza in na njega podstavi izdanih nadaljnjih predpisov in odredb, smeta mestni magistrat in c. kr. policijsko ravnateljstvo v Ljubljani po primerno legitimiranih nadzornih organih:

- a) pregledovati obratne prostore in shrambe, nadalje k tem spadajoča stanovanja in pritikline, kleti itd.; zasebna stanovanja in njih pritikline smejo nadzorni organi prestopiti le, ako se izkažejo s posebnim pismenim uradnim naročilom;
- b) vpogledati trgovske zabeležbe glede kupčije s premogom, koksom, briketi, kakor tudi zapiske (zabeležne knjige) in
- c) zahtevati pojasnila glede zalog, glede plačanih, zahtevanih in ponudnih cen in glede vseh za določitev cene premoga, koksa ali briketov važnih okoliščin.

## II.

## Upravna porabe na Kranjskem, izvzemši ljubljansko policijsko okrožje.

## § 16.

Upravna porabe premoga, koksa in briketov na Kranjskem, izvzemši ljubljansko policijsko okrožje, se prepušča na podstavi § 1., odstavka 2., ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369, političnim okrajnim oblastvom prve stopnje.

## III.

## Komisije za premog.

## § 17.

Na sedežu c. kr. kranjske deželne vlade se sestavi deželna komisija za premog. Mestni magistrat v Ljubljani naj ustanovi kot posvetovalno mesto za razdeljevanje premoga v ljubljanskem policijskem okrožju komisijo za premog, ki naj ji pripadajo zastopniki občin, trgovske in obrtne zbornice, trgovcev s premogom, koksom in briketi in zastopniki porabnikov. Zastopniki porabnikov morajo imeti v komisiji večino.

Politična okrajna oblastva razun Ljubljane, smejo na svojem sedežu kot posvetovalna mesta za razdelitev premoga ustanoviti komisije za premog; v te naj se vpokličejo zastopniki občin, trgovcev s premogom in porabnikov. Zastopniki porabnikov naj tvorijo večino v komisiji.

V področje komisije za premog spada sprejemanje pritožb glede razdeljevanja premoga, in sme staviti eventualne predloge in oddajati mnenje pristojnim političnim oblastvom prve stopnje.

Člani komisije za premog so zavezani na poziv političnih oblastev prve stopnje sodelovati pri opravilih, določenih v § 20. ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369.

## IV.

## Kazenska določila.

## § 18.

Prestopke določil ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369, potem tega ukaza in na podstavi teh dveh ukazov izdanih predpisov in odredb kaznujejo politična oblastva prve stopnje po § 22. navedenega ministrskega ukaza z globo do 20.000 kron ali z zaporom do šest mesecev, ako ni prestopok po obstoječih kazenskih zakonih strožji kazni podvržen.

V razsodbi se sme tudi izreči zapad zamolčanih zalog, ne oziraje se, so li last storilca ali ne, ali njih izkupnine v prid države v svrhu preskrbe najmanj imovitih slojev prebivalstva s kurivom in pri obrtnikih izguba obrtne pravice za vedno ali za določen čas.

Pri obtežljivih okoliščinah se smejo zgoraj navedene kazni tudi zajedno izreči.

Poleg kazni se zamore trgovcem in obrtnikom, ki jim je poverjena oddaja premoga, koksa in briketov, administrativno odtegniti tudi pravica do oddaje.

## V.

## Druga določila.

## § 19.

Mestni magistrat je pooblaščen v svrhu izvedbe določb §§ 1. do 15. tega ukaza izdati nadaljnje potrebne predpise.

## § 20.

Zoper razsodbe in odredbe, izdane na podstavi ministrskega ukaza z dne 1. septembra 1917. l., drž. zak. št. 369, potem tega ukaza in na podlagi teh dveh ukazov od političnih oblastev prve stopnje izdane nadaljnje predpise je priziv, izvzemši kazenske razsodbe, nedopusten.

Odredbe in razsodbe političnih oblastev prve stopnje pregledati je prepuščeno deželni vladi.

## § 21.

Od uravnave, predpisane s tem ukazom, so izvzeta: državna oblastva, uradi in zavodi, državne bolnišnice in drugi preskrbovalni zavodi, državni učni zavodi,

## § 14.

Behufs Sicherstellung der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Kohle, Koks und Briketts kann der Stadtmagistrat die Verbraucher den einzelnen Abgabestellen zuweisen (Rayonierung der Kunden).

## § 15.

## Aufsicht.

Der Stadtmagistrat und die k. k. Polizeidirektion in Laibach sind berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Vorschriften und Anordnungen durch gehörig legitimierte Aufsichtsorgane:

- a) in Betriebs- und Vorratsräumen, dann in den dazu gehörigen Wohnungen und Nebenräumen, in Kellern u. dergl. Besichtigungen vorzunehmen; private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Überwachungsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen schriftlichen behördlichen Auftrage ausweisen;
- b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikethandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen, und
- c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung von Kohle, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

## II.

## Regelung des Verbrauches in Krain mit Ausnahme des Polizeirayons von Laibach.

## § 16.

Die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts in Krain, mit Ausnahme des Polizeirayons von Laibach, wird auf Grund des § 1, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, den politischen Behörden erster Instanz übertragen.

## III.

## Kohlenkommissionen.

## § 17.

Am Sitze der k. k. krainischen Landesregierung wird eine Landeskohlenkommission errichtet.

Der Stadtmagistrat Laibach hat als beratende Stelle für die Kohlenverteilung im Polizeirayone Laibach eine Kohlenkommission zu errichten, der Vertreter der Gemeinden, der Handels- und Gewerbekammer, der Kohlen-, Koks- und Brikettshändler und Konsumentenvertreter anzugehören haben. Die Konsumentenvertreter haben in der Kommission die Mehrheit zu bilden.

Die politischen Bezirksbehörden außer Laibach können an ihrem Sitz als beratende Stellen für die Kohlenverteilung Kohlenkommissionen errichten; in dieselben sind Vertreter der Gemeinden, der Kohlenhändler und der Konsumenten einzuberufen. Die Konsumentenvertreter haben in der Kommission die Mehrheit zu bilden.

In den Wirkungskreis der Kohlenkommission fällt die Entgegennahme von Beschwerden über die Kohlenverteilung sowie die Erstattung eventueller Vorschläge und die Abgabe von Gutachten an die zuständige politische Behörde erster Instanz.

Die Mitglieder der Kohlenkommission sind verpflichtet, über Aufforderung der politischen Behörden erster Instanz bei den im § 20 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, vorgesehenen Arbeiten mitzuwirken.

## IV.

## Strafbestimmungen.

## § 18.

Übertretungen der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, ferner dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden von der politischen Behörde erster Instanz gemäß § 22 der zitierten Ministerialverordnung mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Strafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verschwiegener Vorräte, gleichgültig ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zu Gunsten des Staates zur Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen, ausgesprochen und bei Gewerbetreibenden auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die vorangeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Neben den Strafen kann bei den mit der Abgabe von Kohle, Koks oder Briketts betrauten Handel- oder Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung des Rechtes zur Abgabe erfolgen.

## V.

## Sonstige Bestimmungen.

## § 19.

Der Stadtmagistrat wird ermächtigt, die zur Durchführung der Anordnungen der §§ 1 bis 15 dieser Verordnung etwa noch erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

## § 20.

Gegen die auf Grund der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R. G. Bl. Nr. 369, dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnungen von den politischen Behörden erster Instanz erlassenen weiteren Vorschriften getroffenen Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Straferkenntnisse ist eine Berufung unzulässig.

Die Überprüfung der Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz bleibt der Landesregierung vorbehalten.

## § 21.

Ausgenommen von der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Regelung sind staatliche Behörden, Ämter und Anstalten, staatliche Kranken- und sonstige Für-

plinarne, vodne naprave in elektrarne, železniška podjetja in tisti obrati, katerim ministrstvo za javna dela neposrednje nakazuje premog.

§ 22.

Ta ukaz dobi moč z dnevom razglasitve.

C. kr. deželni predsednik:

**Henrik grof Attens** s. r.

sorgeanstalten, staatliche Unterrichtsanstalten, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Eisenbahnunternehmungen sowie jene Betriebe, welchen die Kohle unmittelbar vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wird.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. k. Landespräsident:

**Heinrich Graf Attens** m. p.**Politische Uebersicht.**

Laibach, 11. Oktober.

Der Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge umfaßt unter anderem die Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge mit Ausnahme der in den Wirkungskreis der Gerichte fallenden Vormundschafts- und strafrechtlichen sowie der dem Ministerium für Volksgesundheit vorbehaltenen gesundheitlichen Angelegenheiten.

Über die am 10. d. M. abgehaltene Sitzung des Wehrausschusses wird gemeldet: Im Wehrausschusse ergriff der Landesverteidigungsminister vor Eingehen in die Tagesordnung das Wort. Er erörterte zunächst die Frage der Rehabilitierung ehemaliger Offiziere und Offiziersaspiranten, die ihre Charge im ehrenrätlichen Wege verloren oder aber zur Vermeidung eines ehrenrätlichen Verfahrens abgelegt haben, und glaubt, der zurechtfindenden Hoffnung Ausdruck geben zu können, daß die diesbezüglich eingeleitete Aktion in nicht allzu ferner Zeit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden wird. Der Minister zing hierauf auf einzelne Anregungen und Beschwerden ein. Der Meinung, daß das ehrenrätliche Verfahren veraltet ist und einer Zeit angehört, die mit der jetzigen nicht verglichen werden kann, könne er sich nicht anschließen. Dem allgemeinen Entwicklungsstande hat sich auch das ehrenrätliche Verfahren nicht entziehen können. Die Form, unter welcher es sich abwickelt, gewährleistet strenge Objektivität. Fälle zu strenger Beurteilung gehören zu den Seltenheiten. Daß ehrenrätliche Verhandlungen nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit abgeführt werden können, Rehabilitierungen längere Zeit in Anspruch nehmen, liegt in den Erschwernissen, welche durch das Kriegsverhältnis bedingt sind. Der Minister ging weiters auf Anfragen aus der letzten Ausschusssitzung ein und beantwortete zunächst die Anfrage des Abg. Seber bezüglich der Unterhaltsbeiträge für in Österreich wohnende Familien herangezogener ungarischer Staatsbürger. Die ungarische Regierung wurde neuerlich ersucht, ihre Schlussfassung in dieser Angelegenheit ehestens mitzuteilen. Der Minister beantwortete sodann Anfragen des Abg. Remec. Der Ausschuss beschloß, die Rede des Landesverteidigungsministers in Druck zu legen, hierüber die Debatte zu eröffnen und die Debatte auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu stellen.

Aus römischen Quellen wird nach Genf gemeldet, daß die italienische Regierung sich nach Paris und London wegen Gewährung einer größeren Kriegsanleihe gewendet hat und daß die Entente als Gegenbedingung

den sofortigen Beginn der zwölfen Ssonzo-Offensive gestellt hat. Die italienische Regierung widerspricht dieser Forderung mit der Begründung, daß die italienische Armee zu neuen Offensivkämpfen noch nicht hinreichend gerüstet sei. Das Ergebnis der Verhandlung ist derzeit in Rom noch nicht bekannt.

Das Wolff-Bureau meldet unter dem 10. d. M.: In allen Teilen des Mittelmeeres wurden dem feindlichen Schiffsverkehr durch unsere U-Boote wieder schwere Verluste zugefügt: 12 Dampfer und 33 Segler mit zusammen 46.000 Bruttoregister-tonnen sind trotz des bereits stark verminderten Seeverkehrs versenkt worden. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

„Daily Mail“ meldet aus Sidney: Der Hilfskreuzer „Secadler“, ungefähr 4000 Tonnen Gehalt, ist als norwegisches Holzschiff vermunnt von Deutschland ausgefahren. Auf Deck waren Bretter in der Weise aufgestapelt, daß innerhalb der Bretterwände Raum für die Mannschaft übrig blieb. Ein Torpedojäger hielt den „Secadler“ an, ließ ihn aber, da die Schiffs-papiere in Ordnung waren, passieren. Als der Hilfskreuzer den Südtel des Atlantischen Ozeans erreichte, wurde das Holz über Bord geworfen und mit den Operationen begonnen. Die Besatzung erzählte, daß sie in kurzer Zeit Schiffe im Werte von acht Millionen Pfund zum Sinken gebracht habe. Der „Secadler“ kam bis in die Nähe von Australien und fing dort ein Schiff ab, das mit Steinkohlen nach Honolulu unterwegs war. Da sich der Hilfskreuzer acht Monate auf der See befand, war der Schiffskörper so reinigungsbedürftig geworden, daß der Kapitän das Schiff in einer Bucht der Komplexia-Insel auslaufen ließ. Während der Reinigungsarbeiten warf eine Springslut das Schiff auf die Felsen.

In Toulon traf den französischen Blättern zufolge eine japanische Marinemission ein, die die militärischen und maritimen Anlagen besichtigte.

Die Pariser Blätter künden eine neuerliche Konferenz der Ententemächte in Paris an, die schon in den nächsten Tagen stattfinden soll, sich jedoch nicht mit den Kriegsfragen als vielmehr mit der Antwortnote der Entente auf den päpstlichen Friedensvorschlag beschäftigen dürfte. Die Blätter meinen, daß auf Grund der Ergebnisse dieser Konferenz die Kriegsziele der Entente entweder in der Antwortnote an den Papst oder von der parlamentarischen Rednertribüne bekanntgegeben werden. Die jüngsten Ausführungen des österreichisch-ungarischen Ministers Grafen Czernin werden nach Ansicht des „Petit Parisien“ bei diesen Verhandlungen zweifellos in Erwägung gezogen werden.

Der „Nowelliste de Lyon“ meldet aus Dole (in Ostfrankreich südwestlich von Besançon), daß in den dortigen

gen Lagerhäusern ein Brand ausbrach, der infolge heftigen Sturmes großen Umfang annahm. Der Schaden wird bereits auf mehrere Millionen Franken geschätzt. Sämtliche Mehlbestände und sehr viele Lebensmittel wurden vernichtet.

„B. Z. am Mittag“ meldet aus dem Haag: Nach dem „Manchester Guardian“ fanden Sonntag in Leeds, York, Birmingham und anderen Städten Friedensversammlungen statt, in denen sofortige Friedensverhandlungen auf Grund der Formel ohne Annexionen und Entschädigungen gefordert wurden.

Aus Amsterdam wird gemeldet: In neutralen Kreisen erweckt die weitestgehende Beachtung ein kürzlich in den „Times“ erschienener längerer Aufsatz über die innerpolitischen Verhältnisse Rußlands, in dem jede Möglichkeit einer Besserung der russischen Wirren für ausgeschlossen erklärt wird. Nach diesem Artikel, dessen Verfasser in der Umgebung des englischen Botschafters in Petersburg zu suchen sein soll, heißt es, daß jede Autorität in Rußland verschwunden sei und daß Rußland heute von einer Reihe von Parteien regiert werde, die sich gegenseitig bis aufs Messer bekämpfen und deren Rivalität ernste Kämpfe in den russischen Großstädten erwarten läßt. Die Disziplin im Heere hängt vom jeweiligen unmittelbaren Kommandanten ab, insofern ein solcher von den Mannschaften überhaupt geduldet wird. Die ärgsten Verhältnisse herrschen bei der Flotte. Die Anarchie ist soweit gediehen, daß Rußland als Kriegsfaktor ausgeschaltet ist, einen Sonderfrieden aber nicht schließen kann, weil niemand da ist, der Macht zum Abschluß eines solchen hätte.

Aus Petersburg, 10. Oktober, meldet das Reuter-Bureau: Da ein Regierungsdekret mit der Bewilligung der Hauptforderungen der Eisenbahner erwartet wird, hat der ausführende Ausschuss beschlossen, den Streik heute zu beenden.

Die Regierung von Uruguay hat das Parlament um die Genehmigung zur Verwendung der in uruguayischen Häfen internierten deutschen Dampfer gebeten.

**Lokal- und Provinzial-Nachrichten.**

— (Die Zustellung unserer Zeitung) ließ bisher viel zu wünschen übrig. Allerdings war es nicht möglich, mit der für die Zustellung bisher bemessenen Gebühr von 16 h monatlich auch nur halbwegs verlässliche Austräger zu gewinnen. Die Verwaltung sieht sich daher veranlaßt, ab 1. Oktober 1917 die Zustellgebühr auf 50 h monatlich zu erhöhen und wird Sorge tragen, daß den P. Z. Abonnenten die „Laibacher Zeitung“ von nun an auch pünktlich zugestellt werden wird.

tun und nachher habe ich Ihnen wohl noch etwas mitzuteilen.“

„Ich suche Sie dann unten auf.“

„Schön!“ Bogtmann verneigte sich lächelnd und ging.

In der Tür war er mit Christian, dem alten Diener, zusammengetroffen, der sich feierlich verneigte.

„Ist Herr von Hauenstein in der Nähe?“ fragte Sybille kurz.

„Ich glaube wohl, gnädiges Fräulein. Vor einer Viertelstunde sah ich ihn beim Pferdestall —“

„Er soll zu mir kommen — sofort!“

Christian sah der jungen Herrin erschrocken ins Gesicht, dann wandte er sich langsam zum Gehen. „Sehr wohl!“

Da rief Sybille unter einem plötzlichen Einfall ihn zurück:

„Ich kenne ihn nicht — wie lange ist er schon im Hause?“

„Zu Martini waren's fünfzehn Jahre, gnädigstes Fräulein, zu dienen.“

„Er war also schon vor Herrn von Hohenstein hier im Hause?“

„Freilich, freilich. Es mögen so zwei — drei Jahrzehnte gewesen sein, ehe Herr von Hauenstein kam.“

„Was für ein Mann ist er? Ich meine, wie er zu den Leuten steht und was die Leute und die Bauern von ihm halten.“

(Fortsetzung folgt.)

**Die Ködnitze.**

Roman von Ludwig Rohmann.

(3. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Wann hätte ich das tun sollen? Ich bin erst in dieser Nacht angekommen. Dann müßte ich doch vor allem auch wissen, ob ich wenigstens ihm gegenüber unbefangen dasteh. Er kennt das Geheimnis nicht, so sagen Sie. Weiß er auch nichts davon, daß ich ihn behalten muß?“

„Nein,“ sagte Bogtmann widerstrebend, „er hat Ihrem Vater nur versprechen müssen, nicht freiwillig und ohne Not von hier fortzugehen —“

„Er hat —?“ Sybilles Augen weiteten sich. Während einiger Augenblicke starrte sie den Notar sprachlos an und dann lachte sie laut und schallend auf. „Ja, begreifen Sie denn nicht, was Sie mir da sagen? Er hat versprechen müssen! Müßte er! Wer zwang ihn — womit konnte er gezwungen werden? Und er hat's doch versprochen und war zufrieden, daß mein Wille geknebelt werden sollte! Ah! Dieser Konrad von Hauenstein ist ja gewiß nicht der erste Erbschleicher, aber mir scheint fast, daß er der dümmste ist.“

Sie lief in großer Erregung auf und nieder, und Bogtmann folgte ihr erschreckt.

„Um des Himmels willen,“ rief er, „was sagen Sie da! Sie schmähnen einen redlichen Mann, den Sie nicht einmal kennen, und entweihen einen Freundschaftsdienst durch den schändlichsten Verdacht. Sie werden Grund haben, dem Manne abzubitten —“

„Ich will's tun, wenn Sie recht haben,“ rief sie schnell. „Aber dann erklären Sie mir doch, warum er solch ein Versprechen geben mußte? Warum mußte er? Es hat ihm selbst so gepaßt, das ist's und wenn er sich schon nicht in den Besitz einschleichen konnte — das Herrmentum und eine Versicherung für alle Zukunft konnten ihm wohl behagen. Die neue Herrin versteht ja nichts von Geschäften und für jeden Fall war es wertvoll für ihn, seine Stellung gewahrt zu sehen. Und darum versprach er eben, was er nicht versprechen durfte. Jawohl, er durfte nicht. Wäre er wirklich der ausgezeichnete Mann, zu dem Sie ihn machen möchten, dann hätte er Scheu tragen müssen, mir vorzuzureifen, dann hätte er sich auf seine Kraft und Tüchtigkeit allein verlassen. Aber darin haben Sie nun freilich doch recht: Ich muß mit ihm sprechen und ich will's auf der Stelle tun. Man muß seine Feinde kennen lernen und es ist notwendig, daß er zum mindesten erfährt, wie ich über ihn und das erzwungene Versprechen denke.“

„O, o!“ Bogtmann wiegte trüb lächelnd den Kopf. „Wie das übersprudelt und in kraffen Vorstellungen sich gar nicht genug tun kann! Feinde! Wie gräßlich das klingt! Aber mir ist's ganz recht so, denn wer im Zorn zu einer vorgefaßten Meinung kommt, hat hinterher um so mehr abzubitten. Und dabei bleibt's: Abbitten müssen Sie — Sie haben eine kleine Strafe auch verdient. Sprechen Sie also mit ihm.“

Statt aller Antwort ging Sybille zur Tür und zog an der Glode.

„Wenn Sie mich inzwischen beurlauben wollen?“ fragte Bogtmann freundlich. „Ich habe noch allerlei zu

— (Kriegskreuz für Zivildienste.) Seine Majestät der Kaiser hat verliehen: Das Kriegskreuz für Zivildienste zweiter Klasse dem Oberbezirksarzt Dr. Karl Böhm in Gottschee; das Kriegskreuz für Zivildienste dritter Klasse dem pensionierten Bezirkssekretär Anton Jansa in Gurkfeld, dem Bezirkssekretär Franz Jurca in Loitsch, dem pensionierten Steueroberverwalter Richard Murgel anlässlich seiner Verwendung bei der Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswert, dem Landesregierungskonzipisten Dr. Franz Ogrin in Tschernembl, dem Kanzlisten bei der Bezirkshauptmannschaft in Tschernembl Anton Planinsek, dem Landesregierungskonzipisten Dr. Karl Tlavčič in Krainburg und dem Bezirksarzt Dr. Karl Wislinger in Littai; das Kriegskreuz für Zivildienste vierter Klasse dem Aushilfsdiener bei der Bezirkshauptmannschaft in Stein Franz Azman, dem pensionierten Kanzleioffizianten Robert Drasler anlässlich seiner aushilfsweisen Verwendung bei der Bezirkshauptmannschaft in Laibach, dem Kanzleioffizianten bei der Bezirkshauptmannschaft in Loitsch Reinhold Rimanič, dem Kanzleioberoffizianten bei der Bezirkshauptmannschaft in Krainburg Franz Stirn und dem Aushilfsdiener bei der Bezirkshauptmannschaft in Krainburg Josef Weißeisen.

— (Kriegsauszeichnungen.) Seine Majestät der Kaiser hat dem Oberleutnant i. d. Ev. Eduard Mary bei der Feldpost in Stein das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen und anbefohlen, daß dem Leutnant i. d. Res. des G. S. M. Nr. 2 Franz Jurca bei der Hochgebirgskomp. Nr. 11 die Allerhöchste belobende Anerkennung bei Verleihung der Schwerter bekanntgegeben werde.

— (Aus der Sitzung des Landesauschusses vom 11. Oktober.) Die Amtsstunden der Landesämter und -Anstalten werden für die Winterzeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von halb 2 bis 4 Uhr nachmittags mit folgenden Ausnahmen festgesetzt: Bei der Verwaltung der Landeswohlthätigkeitsanstalten, bezw. im Landesospitale und im Zwangsarbeitshaus, weiters bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt und beim Bollettenamt in Laibach bleiben die bisherigen Amtsstunden beibehalten. Die Landesbank amtiert von 8 Uhr früh bis halb 1 Uhr und von 2 bis 4 Uhr nachmittags, aber für Parteien nur von 8 Uhr früh bis halb 1 Uhr nachmittags wie alle übrigen Laibacher Banken. — Dem veranschlagten Erfordernis der Tagesheimstätten wird ein Landesbeitrag von 10.000 K zugesichert; überdies werden die Auslagen der Gehälter für vier Lehrpersonen zu Lasten des Normalerschulfonds übernommen. — Der Kanzleioberamt in Stauden, Anton Zapojne, rückt in die fünfte Gehaltsklasse, der Oberverwalter der Landeswohlthätigkeitsanstalten Gustav Nebensführer auf die vierte Stufe der vierten Gehaltsklasse vor. — Zum Vertreter des Landesauschusses im Arbeitsauschusse des kroatischen Landesvereines des k. u. österr. kroatischen Militär-Witwen- und Waisenfonds sowie für Kinder- und Jugendfürsorge wird Herr Matkošević Srlec, Domvikar in Laibach, ernannt. — Den weiblichen Lehrkräften für die weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen wird eine Remuneration von 1 K für die Lehrstunde bewilligt. — Zur Bedeckung der Kosten der Laibacher Fortbildungsschule wird ein Landesbeitrag von 3500 K, jedoch unter der Voraussetzung bewilligt, daß die betreffenden Lehrer den Unterricht unbeschadet ihrer Volksschulpflichten erteilen. — Für die Abbrandler in Karner Bellach wird eine Landesunterstützung von 3000 K bewilligt. — Die Mitteilung, daß das Land der Allgemeinen österreichischen Gesellschaft für Schlachtviehverwertung beigetreten ist, wird zur Kenntnis genommen. — Über Anträge des Landeshauptmannes werden wichtige Beschlüsse, betreffend die Approvisionierungsaktion für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten im ganzen Lande, gefaßt.

— (Neuerliche Beschlagnahme von Kupfergegenständen.) Eine Ministerialverordnung verfügt für Kriegszwecke die Inanspruchnahme folgender aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Gegenstände: Beschläge für Fuhrmannszwecke (Rosen, Scheiben, Kummelspitzen, Klesterhaken, Rößelköpfe, Ringe, Schnallen u. dgl.), Möbelbeschläge, Scharnierbänder, Rauchrohrringe und Rosetten, Pipen

(Wandl-, Fah-, Wechsel- und Auslaufpipen), Faßspunde, Auslaufhähne, soweit sich die erwähnten Gegenstände im Besitze von Erzeugern oder Händlern oder in fremder Verwahrung für einen Erzeuger oder Händler befinden und noch nicht an anderen Gegenständen angebracht sind. Weiter werden in Anspruch genommen: von an Fuhrmannszwecken bereits angebrachten Beschlägen aus Kupfer oder Kupferlegierungen die Rosen, Scheiben und sonstige leicht abnehmbare Teile, jedoch nur insoweit, als durch Abnahme das Fuhrwerkzeug nicht unbrauchbar wird.

— (Das verpfändete Edelmetall.) Die „Korr. Wilhelm“ schreibt: Neuerlich ist in den breiten Schichten der Bevölkerung das Gerücht verbreitet, daß der Staat alle Pfänder aus Gold und Edelsteinen aus valarischen Gründen in Beschlag zu nehmen gesonnen sei. Diese Gerüchte versehen die Pfandschuldner in begreifliche Aufregung, um so mehr, als sie von wucherischen Elementen absichtlich mit allem Nachdruck verbreitet werden. Das Gerücht entbehrt jeder Begründung, da bisher eine Inanspruchnahme des Goldes durch die staatliche Finanzverwaltung nicht geschehen und nach den eingeholten Informationen auch nicht zu gewärtigen ist.

— (Die Leiche des Abgeordneten Dr. Kref.) wurde vorgestern nachmittags unter großartiger Beteiligung von Leidtragenden aus allen Bevölkerungsschichten von nah und fern von Johannistal auf die Bahnstation Karmel transportiert. Den Kondukt führte der Herr Dechant aus Treffen. Auf der Bahnstation Karmel wurde die sterbliche Hülle Dr. Krefs nochmals eingeseget, und hierauf verabschiedete sich der Pfarrer in Johannistal, Herr Bajec, in bewegten Worten von dem Toten. Der Sarg traf gestern vormittags in Laibach ein und wurde im schwarzdrapierten Saale des fürstbischöflichen Palais im zweiten Stodwerke aufgestellt. — Das Leichenbegängnis wird, wie bereits gemeldet, morgen nachmittags um 3 Uhr stattfinden. Den Kondukt wird der hochwürdigste Herr Fürstbischof Dr. Jeglič führen. Der Leichenzug setzt sich um halb 3 Uhr in Bewegung, in der St. Peterskirche wird die Leiche eingeseget und dahin an Dr. Krefs Villa vorüber auf den Friedhof zum Hl. Kreuz überführt werden, woselbst sich am offenen Grabe von Dr. Kref der Obmann des Südslavischen Klubs, Herr Dr. Korosec, verabschiedet wird. Die Trauergefänge wird der Gefangenschor der „Glasbena Matka“ unter Leitung des Herrn Musikdirektors Kubad besorgen.

— (Beileidskundgebung.) Seine Exzellenz Statthalter Alfred Freiherr von Fries-Skene in Trieste hat an den kroatischen Landesauschuss ein in slovenischer Sprache abgefaßtes Beileidstelegramm gerichtet, das in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat: Anlässlich des unerwarteten Hinscheidens des Landtags- und Reichsratsabgeordneten Herrn Dr. Kref, den ich aus der Zeit meiner Dienstleistung im Ministerium persönlich gut kannte und dessen unermüdete und hervorragende Tätigkeit zum Wohle seiner engeren Heimat ich stets hochschätzte, wolle der Landesauschuss den Ausdruck meines herzlichsten Beileids entgegennehmen. Statthalter Freiherr von Fries-Skene.

— (Dem städtischen Approvisionierungsfonds) für arme Bevölkerungskreise hat ein ungenannter Wohlthäter neuerlich 500 K und ein weiterer ungenannter Wohlthäter auch zum wiederholtenmale 100 K gespendet.

— (Gedächtnisspende.) Anlässlich des Jahrestages des Todes seiner Frau Gemahlin hat Herr Großkaufmann Franz Drosenig in Laibach 200 K für die Tagesheimstätten für arme Schulkinder gespendet.

— (Kranzablösung.) Anstatt Kranzwidmungen für den verstorbenen Herrn kaiserl. Rat Dr. Alexander Zenkovich haben Frau Maria Kosler und Fräulein Mary Kosler dem Deutschen Kriegswaisenschaf den Betrag von je 25 K zugewendet.

— (Speckabgabe.) Die städtische Approvisionierung wird heute nachmittags an der Poljanastroße 15 den Parteien des fünften Bezirkes auf die neuen Zettanweisungen Speck abgeben. Reihenfolge: von 1 bis 2 Uhr Nr. 1—200, von 2 bis 3 Uhr Nr. 201—400, von 3 bis halb 4 Uhr Nr. 401—500. Jede Person erhält ¼ Kilogramm, das Kilogramm zu 8 K 80 h.

— (Erdäpfelabgabe.) Die städtische Approvisionierung wird morgen aus ihrem Magazin an der Wiener

Straße unter die Parteien des neunten Bezirkes Erdäpfel verteilen. Reihenfolge: von 8 bis 9 Uhr Nr. 1 bis 200, von 9 bis 10 Uhr Nr. 201 bis zum Ende. Jede Person erhält drei Kilogramm; ein Kilogramm kostet 30 h.

— (Sauerkrautabgabe.) Die städtische Approvisionierung wird morgen vormittags in der Josefikirche gegen Vorweisung der gelben Legitimationen O Kraut in folgender Ordnung abgeben: von 8 bis 9 Uhr Nr. 601 bis 800, von 9 bis 10 Uhr Nr. 801—1000, von 10 bis 11 Uhr Nr. 1001—1200. Auf jede Person entfällt ein Kilogramm zu 80 h.

— (Zunderverkauf auf die Legitimationen Nr. 2.) Da Herr Söber sein Geschäft geschlossen hat, wird den Zuder auf die Karten Nr. 2 Herr Perdan, Kaufmann am Kaiser Josefplatz, abgeben.

— (Rückzahlung von Kautionen in Belgien.) Laut einer Verordnung vom 31. August 1917, betreffend die von Angehörigen des Deutschen Reiches oder eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates gestellten Kautionen, kann der Leiter der Finanzabteilung bei dem Generalgouverneur in Belgien anordnen, daß Kautionen, die von Angehörigen des Deutschen Reiches oder eines mit dem Deutschen Reich verbündeten Staates für Rechnung des belgischen Staates hinterlegt worden sind, zurückgezahlt werden, soweit nach seinem Ermessen die von dem Kautionsgläubiger übernommene Verpflichtung erfüllt oder die durch die Kaution zu sichernde Leistung infolge des Krieges ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. Bestimmungen, die obiger Vorschrift nicht entsprechen, insbesondere Artikel 195 der königlichen Verordnung vom 10. Dezember 1868, finden keine Anwendung.

### Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

#### Österreich-Ungarn.

Von den Kriegsschauplätzen.

Wien, 11. Oktober. Amtlich wird verlautbart: 11. Oktober: Auf keinem Kriegsschauplatz größere Kampfhandlungen. Der Chef des Generalstabes.

Wien, 11. Oktober. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Italienischer Kriegsschauplatz: Infolge des Wetters — am Sonzo herrschte Gewitter und Schirokko, an der Kärntner Front trübe Witterung, Regen und Schneefürne — war die Gesechtstätigkeit während des gestrigen Tages gering. Nur am Monte San Gabriele kam es zu Handgranatentämpfen und im Raime Asiago-Arsiero wurden vorgehende italienische Patrouillen abgewiesen. — Östlicher Kriegsschauplatz: Weidenseitige Patrouillen- und lebhaftes Fliegerätigkeit. — Südöstlicher Kriegsschauplatz: Südwestlich von Jitrova versuchten feindliche Banden den Tsun zu überschreiten, wurden aber vertrieben. In Albanien herrschte starker Schirokko.

#### Das Abgeordnetenhaus.

Im Abgeordnetenhanse widmete gestern der Präsident den verstorbenen Abgeordneten Dr. Johann Kref u. Josef Jolis warmempfundene Nachrufe. Der Finanzminister übermittelte den Gesehentwurf über die Effektenumsatzsteuer. Auf Vorschlag des Präsidenten wurde die dem Immunitätsauschusse zur Erstattung des Berichtes über die ihm zugewiesenen Anträge über die erloschenen Mandate gestellte 14tägige Frist um weitere 14 Tage erstreckt. Hierauf berichtete Minister für Landesverteidigung FML. von Czapp ausführlich über den Borfall am Wiener Etsbahnhofo und erklärte zum Schlusse, daß nach dem Berichte des Militärarmates die in der Anfrage des Abg. Tomasek gegebene Darstellung des Sachverhaltes von dem tatsächlichen Porgange in wesentlichen Punkten abweiche. Die Debatte über diesen Gegenstand wurde über Antrag des Präsidenten bis auf weiteres vertagt. Das Haus erledigte sodann folgende

KINO

## Die Rache

# einer Betrogenen nach dem Romane

Hochspannende Sensation in 5 Akten mit Darstellung einer Erdbebenkatastrophe.

Von heute bis Montag:

## Vendetta.

IDEAL

Ausschussberichte: den Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage, wonach die Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen sowie Ausschüssen von Ersparnisinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorjorgen während der Dauer des Krieges ermächtigt werden; den Bericht über die Anrechnung der Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge und den Bericht über die Einführung des metrischen Karats. Hierauf wurde die Verordnung über die Geschäftsführung der Bergbaugenossenschaften in zweiter und dritter Lesung angenommen, schließlich das Gesetz über die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladegesetzes auf Bruderlademitglieder, die im gegenwärtigen Kriege im Deutschen Reiche Kriegsdienste leisten. Abg. Zanker berichtete über die Anträge auf Aufhebung der politischen Zensur. Nachdem u. a. Minister des Innern Graf Toggenburg zur Sache gesprochen, wurden die Anträge des Presseauschusses samt einer Entschließung Friedmann angenommen, die die Regierung auffordert, das Verbot des Bezuges ausländischer Zeitungen aufzuheben. — Nächste Sitzung heute um 11 Uhr vormittags.

**Die Zustände in Bosnien und der Hercegovina.**

Wien, 11. Oktober. (Abgeordnetenhaus.) In einer schriftlichen Beantwortung auf eine Anfrage der Abg. Korosec und Genossen, betreffend die gesetzwidrigen und verfassungswidrigen Zustände in Bosnien und der Hercegovina, erinnert der Ministerpräsident an die bekannten Umstände, welche zur Schließung und zur Auflösung des bosnisch-hercegovinischen Landtages geführt haben, der übrigens ein Kumpflandtag war, da nahezu ein Drittel der serbisch-orthodoxen Landtagsabgeordneten wegen Landflucht oder Hochverrat mandatsunfähig, beziehungsweise mandatsverlustig geworden war. Für das Bestreben der Regierung, selbst unter dem Zwange der außerordentlichen Verhältnisse eine gewisse Anteilnahme des Volkes an der Verwaltung des Landes zu sichern, spricht nicht nur die Berufung einer Beratungskommission für Angelegenheiten der Verwaltung sowie auf die Heranziehung von einheimischen Vertrauensmännern bei Beratungen wirtschaftlicher Fragen abzielende Absicht der Regierung, sondern auch der Umstand, daß beispielsweise die Institution der Bezirksräte aufrecht erhalten wurde, deren fruchtbringende Mitarbeit gerade auf dem Gebiete der Approvisionnement und der kriegswirtschaftlichen Fragen anerkannt werden muß. Die von den Interpellanten erwähnten Internierungen nach der Festung Urad sind durch militärische Rücksichten sowie durch den Umstand gerechtfertigt, daß serbische und montenegrinische Truppen und Banden unsere serbisch-orthodoxe Bevölkerung zu Spionage- und Führerdiensten konsequent mißbrauchten. Die zivilen Verwaltungsbehörden beschränkten sich auf die notwendigen Internierungen der staatsgefährlichen großserbischen Agenten und der durch die großserbische Agitation beeinflussten Persönlichkeiten, die auch zumeist in den die feindliche jahrelange Wühlarbeit aufdeckenden Hochverratsprozessen von Banjaluka, Sarajevo und Vihac der verbühten Strafe zugeführt wurden. Militär- und Zivilbehörden waren seither vereint bemüht, die bei Internierungen etwa vorgekommenen Mißgriffe durch Revision der Listen gutzumachen. Die eingelaufenen Beschwerden und Anzeigen gegen Funktionäre der Landesverwaltung wurden wiederholt durch Delegierte der Landesregierung erwogen; die Untersuchung dieser Beschwerdeangelegenheiten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Minister nimmt die bosnisch-hercegovinische Beamtenchaft vor ungebührlichen Angriffen in Schutz und anerkennt die Leistungen dieser Beamtenchaft während des Krieges. Die Wünsche der Interpellanten nach Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Lebens in Bosnien und der Hercegovina begegnen sich mit den Bestrebungen des gemeinsamen Finanzministers. Die Schwierigkeit besteht darin, daß gegenwärtig in Bosnien und der Hercegovina der größte Teil des Landes Kriegsgebiet ist, wo die Mehrzahl der Wähler an der Front abwesend ist, die Verwaltungsbehörden mit Arbeiten überbürdet sind und daher nicht ohne weiteres mit Neuwahlen vorgegangen werden kann.

**Die Wünsche der Staatsbeamten.**

Wien, 11. Oktober. Heute sprach eine Massenabordnung der ständigen Vertretung der österreichischen Staatsbeamtenvereine beim Ministerpräsidenten und beim Finanzminister vor und verwies auf die steigende Notlage in den Kreisen der Staatsbeamten. Sie brachte folgende Wünsche der Staatsbeamten vor: Gewährung einer einmaligen, nach der Zahl der verstorbenen Familienmitglieder abgestuften Teuerungszulage im Verhältnis zu den jetzigen Kleider- und Wäschepreisen, Neuregelung der Gebühren für Dienstreisen und Überstunden, Doppelzahlung der Kriegsjahre zu Gunsten

aller Staatsbeamten für alle Gehaltsstufen und für die Zeitvorrückung sowie für deren Anrechnung in den Ruhegenuß. — Die beiden Minister anerkannten die großen Verdienste und Leistungen der Staatsbeamtenchaft im gegenwärtigen Kriege und die Notlage, in der sich die Beamtenchaft befindet. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß es gelegentlich der Beratung des Budgets möglich sein werde, den Wünschen der Staatsbeamtenchaft einigermaßen Rechnung zu tragen.

**Deutsches Reich.**

**Von den Kriegsschauplätzen.**

Berlin, 11. Oktober. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 11. Oktober:

**Westlicher Kriegsschauplatz:**

**Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht von Bayern:**

Im flandrischen Küstenabschnitt und zwischen Blankart und Poel Cappelle steigerte sich der Artilleriekampf nachmittags zu großer Stärke. Bei Draaibant griffen die Franzosen erneut an, ohne einen Erfolg zu erzielen. Auf dem Kampffelde östlich von Ypern war das Feuer wechselnd stark. Die Engländer griffen nicht an. Bei einer abends sich über Zonnebete-Handvoorde entwickelnden Luftschlacht, an der rund 80 Flugzeuge beteiligt waren, wurden drei feindliche Flieger abgeschossen.

**Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen:**

Auf dem Ostufer der Maas entriß niederrheinische und westfälische Bataillone nach wirkungsvoller Feuerbereitung den Franzosen durch kraftvollen Ansturm wichtiges Gelände am Chaume-Walde. Der Feind führte vier kräftige Gegenangriffe, die sämtlich verlustreich scheiterten. Mehr als 100 Gefangene und einige Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Auch südwestlich von Beaumont und Bézonvaux hatten eigene Vorstöße in die französischen Linien vollen Erfolg.

**Östlicher Kriegsschauplatz:**

Das an mehreren Stellen der Front lebhafteste Störungsfeuer verstärkte sich zeitweilig in der rumänischen Ebene und bei Braila, das von den Russen beschossen wurde. Zur Bergeltung nahmen unsere Batterien Galatz unter Feuer, wo Brände ausbrachen.

**Mazedonische Front:**

Lebhafteste Artillerietätigkeit in der Enge zwischen Ohrida- und Prespa-See, im Cerna-Bogen und zwischen Bardar und Dojran-See. Mehrfach vorstoßende Erkundungsabteilungen der Gegner wurden vertrieben.

Im September beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 22 Fesselballone und 374 Flugzeuge, von denen 167 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampfe 82 Flugzeuge und 5 Fesselballone verloren.

**Der Erste Generalquartiermeister: von Ludendorff.**

Berlin, 11. Oktober. Das Wolff-Bureau meldet: 11. Oktober, abends: Keine größeren Kampfhandlungen.

**Schweden.**

**Zur Kabinettsbildung.**

Stockholm, 11. Oktober. Svenska Telegram Byran meldet: Der König hat mit der Kabinettsbildung den Landeshauptmann Widen, Präsidenten der zweiten Kammer, betraut, der seiner politischen Anschauung nach den gemäßigten Liberalen angehört.

**Rußland.**

**Der Eisenbahnerausstand beendet.**

Petersburg, 10. Oktober. (Agentur.) Die außerordentliche Sitzung des Zentralvolkszugsausschusses der Eisenbahnangestellten Rußlands faßte den Beschluß, den Ausstand für beendet zu erklären. Auf alle Eisenbahnlinien wurden unverzüglich Telegramme mit der Weisung abgefenet, den Ausstand in der Nacht zum 10. Oktober zu beenden und den Eisenbahnverkehr unverehrt wieder aufzunehmen.

**Räuberischer Überfall auf einen Eisenbahnzug.**

Petersburg, 11. Oktober. (Agentur.) Auf der Vladikavkas-Bahn hat eine Verbrecherbande von 70 Mann die Schienen aufgerissen und einen Schnellzug zur Entgleisung gebracht. Sechs Wagen stürzten den Dammbahnunter. Die Verbrecher plünderten hierauf alle Fahrgäste, von denen 8 getötet und 50 verletzt wurden.

**Die Türkei.**

**Bericht des Generalstabes.**

Konstantinopel, 11. Oktober. Bericht des türkischen Generalstabes. Persien: Am Morgen des 8. Oktober griffen die Russen mit einem aus drei Bataillonen und einem Kavallerieregiment und Artillerie bestehenden Detachement unsere Truppen in Persien an. Das Gefecht dauerte zu unseren Gunsten an. Unsere nördlich von Rewanduz stehenden Truppen wurden ebenfalls von einem aus gemischten Waffen bestehenden russischen Detachement angegriffen. Der Gegner wurde mit blutigen Verlusten zurückgeschlagen. An den übrigen Fronten keine besonderen Ereignisse.

**Tagesneuigkeiten.**

— (Eia! Eia! Eia! Mala!) So erklingt neuerdings der Kriegsruf der italienischen Flieger. Der Erfinder dieses wohlklingenden Rufes ist natürlich kein anderer als der „Sauptmann“ Gabriele D'Annunzio, der ihn aus dem anfeuernden „Eia!“ des Virgil und dem Schrei „Mala!“ zusammensetzte, den Achilles ausstieß, als er den Schlachtwagen bestieg und seine Streittruppe ihn zur letzten Fahrt trugen. Auch den italienischen Fliegern, sagt D'Annunzio, wird dieser Ruf im Kampfe mit den österreichischen Helben der Luft oft genug als Todesruf erklingen. Aber sie sterben dann wenigstens in Schönheit und zur Ehre des größeren Italiens mit dem melodischen „Eia! Eia! Eia! Mala!“ auf den Lippen.

— (Der verdächtige Leichenzug.) Vor einigen Jahren fiel es holländischen Grenzbeamten auf, daß an einer bestimmten Stelle verhältnismäßig oft ein Leichenzug die Grenze passierte und daß die trauernden Hinterbliebenen, die den Zug geleiteten, in der Mehrzahl immer dieselben Personen waren. Man sah sich darauf den Trauerfondukt etwas näher an und fand, daß der Sarg keinen Toten, sondern Konterbande enthielt. Ein Seitenstück zu dieser Geschichte ist jetzt in der Gegend von Grodno ans Tageslicht gekommen. Im Trauergefolge des Leichenzuges eines in Stha bei Grodno verstorbenen Pfarrers befanden sich zehn Landwägen, die der Prozession langsam und feierlich folgten, und deren Insassen vom Kummer über den hingeschiedenen Seelenhirten ganz überwältigt schienen. Die Polizei hatte aber einen Wink bekommen und hielt plötzlich den Zug an. Sie entdeckte, daß die Wagenkisten sämtlicher Wagen mit Gerste gefüllt waren. Das Getreide wurde eingezogen und die Wagenbesitzer, die ihre Trauer mit dem Nüßlichen zu vereinen versucht hatten, werden unter Anklage gestellt werden.

— (Das Duell im Gotteshause.) Einen ungewöhnlichen Verlauf nahm kürzlich der Gottesdienst in einer Kirche in Glasgow, deren Pfarrer mit dem Organisten in Unfrieden lebte. Der Organist spielte grundsätzlich andere Gesänge, als der Pfarrer anstimmte, so daß Chor und Gemeinde nicht wußten, woran sie sich halten sollten. Es war ein förmliches Duell, in dem der Pfarrer schmählich den Kürzeren zog, da er sich dem Fortissimo der Orgel gegenüber nicht durchzusetzen vermochte. Aber er gab sich nicht geschlagen, sondern bestieg die Kanzel und begann eine donnernde Philippika gegen den unbotmäßigen „Wasbalgtreter“. Im selben Augenblick zog dieser jedoch sämtliche Register seines Instrumentes und die heftigen Worte seiner Hochwürden verhallen ungehört. Nunmehr brach der Pfarrer den Gottesdienst ab und begab sich auf den Kirchhof, wo er Soutane und Rock ablegte. Als sich der Organist nach einiger Zeit einfand, tat er dasselbe, worauf sich ein regelrechter Vox- und Ringkampf entspann. Als sich die beiden Feinde genug verdrochen hatten, schlossen sie Frieden und kehrten in die Kirche zurück, wo nunmehr der Gottesdienst ohne Zwischenfall zu Ende geführt werden konnte!

— (Natürliche Kerzen.) Wie sehr die Menschheit sich auch anstrengt, um auf dem Gebiete der Erfindungen fortzuschreiten, so wird sie doch immer wieder von der Schöpferin Natur tausendfach übertroffen. Gewiß war die Erfindung und Herstellung der Wachskerzen aus verschiedenen Fetten keine geringe Tat. Doch auch hier ist der Menschengesicht von der schöpferischen Macht der Natur übertroffen worden, die uns eine Frucht gibt mit genau denselben Eigenschaften einer Kerze. Es handelt sich um eine Frucht, die in Indien unter dem Namen Sakuparia bekannt ist; sie brennt ohne Geruch und Rauch und gibt helles, ruhiges Licht. Zudem ist sie leicht anzuzünden und kann infolgedessen mit Leichtigkeit eine Wachskerze ersetzen, wenn sie nur auf einer entsprechenden Unterstüßungsfläche befestigt wird. Die natürliche Leuchtkerze hat aber noch eine Eigenschaft, die sie bei den Eingeborenen sehr schätzenswert macht: sie besitzt einen sehr angenehmen Geschnack und wird darum auch mit Vorliebe als Erfrischungsmittel und Genußmittel verzehrt.

— (Das gelobte Land der Streiks.) Kann man Finnland nennen. Dort haben nach Angabe der statistischen Kontors der Finnländischen Industriebewaltung im Verlauf des vergangenen Frühjahrs und Sommers mehr als tausend Arbeiterausstände stattgefunden.

## Nachtrag zu den Lokal- und Provinzialnachrichten.

— (Der k. k. Verwaltungsgerichtshof) hat über die durch das Wirtschaftliche Landeshilfsbureau in Laibach eingebrachte Beschwerde der R. F. in L. gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission in Laibach vom 1. Februar 1917, Z. E. 605/ad, betreffend einen Unterhaltsbeitrag, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, N.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten sowie nach Einsicht in die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrist, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und zwar aus nachstehenden Gründen: Am 21. Jänner 1916 wurde der Grundbesitzer Z. F. in B. L. zur aktiven Dienstleistung herangezogen. Wiederholte, aus diesem Anlasse von seiner Gattin R. F. gestellte Ansuchen um Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages für ihre Person und ihre vier Kinder wurden von der Unterhaltsbezirkskommission in Laibach, und zwar zuletzt laut der angefochtenen Entscheidung vom 1. Februar 1917, mit der Begründung abgewiesen, daß die Gesuchstellerin den Unterhalt aus dem Ertragnisse ihres Grundbesitzes bestreiten könne. Über die hiegegen ergriffene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwoogen: In dem von der Beschwerdeführerin ausgefüllten Anmeldebogen war der durchschnittliche Tagesverdienst des Eingerückten mit 3 K, bezw. 5 bis 6 K beziffert und angegeben worden, daß ihr Ehegatte sie durch Bearbeitung des Grundbesitzes mit seinem ganzen Verdienste unterstützt habe. Da hierin die Behauptung einer vor der Einrückung bestandenen Abhängigkeit des Unterhaltes der Beschwerdeführerin und ihrer Familie von dem Arbeitseinkommen des zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Ehegatten gelegen war, durfte die belangte Kommission ihre gegenwärtige Annahme, daß der Unterhalt der Familie trotz des Wegfalles der persönlichen Betätigung des Eingerückten in dem Ertragnisse des Grundbesitzes seine Deckung finde und somit durch die Einrückung nicht gefährdet sei, ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen, bevor sie die Partei durch Vorhalt der diese Annahme stützenden amtlichen Erhebungen Gelegenheit geboten hatte, hiezu Stellung zu nehmen und zu ihrer Entkräftung sachdienliche Beweise anzubieten. In der Unterlassung dieses Vorhaltes war ein wesentlicher Verfahrensmangel zu erblicken, weshalb gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen war.

— (Der Verkehr mit Wein aus Istrien.) Der Einkauf von Wein (alt oder neu) in Istrien sowie die Ausfuhr aus Istrien ohne die vorherige Genehmigung der Istrianer Weinstelle in Triest (derzeit Statthaltereigebäude) ist verboten. Die Ausfuhr bis zu einem Liter ist frei. Die Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen werden von der Weinstelle gegen Ertrag des Regielostenbeitrages von 2 K pro Hektoliter und ebenso für jeden Bruchteil desselben ausgefolgt. Übertretungen werden mit Strafen bis zum Betrage von 10.000 K, eventuell mit sechsmonatigem Arrest und mit der Beschlagnahme der Ware belegt.

— (Sanitäts-Bericht.) In der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober kamen in Laibach 22 Kinder zur Welt (22,88 pro Mille), darunter 3 Totgeburten; dagegen starben 45 Personen (46,80 pro Mille). Von den Verstorbenen waren 21 einheimische Personen; die Sterblichkeit der Einheimischen betrug somit 21,84 pro Mille. Es starben an Typhus 2 (beide ortsfremd), an Ruhr 6 (darunter 1 Ortsfremder), an Tuberkulose 4 (darunter 3 Ortsfremde), infolge Schlagflusses 1, an verschiedenen Krankheiten 32 Personen. Unter den Verstorbenen befanden sich 24 Ortsfremde (53,30 %) und 28 Personen aus Anstalten (62,20 %). Infektionserkrankungen wurden gemeldet: Scharlach 1 Einheimischer, Typhus 8 Einheimische, 7 Ortsfremde und 82 Soldaten, Ruhr 3 Einheimische, 3 Ortsfremde und 31 Soldaten, Diphtheritis 2 Einheimische.

— (Ein Obdachloser.) Am verflossenen Sonntag um Mitternacht wurde ein Sicherheitswachmann durch das Gekirr einer zu Boden gefallenen Scheibe aufmerksam gemacht. Er hielt Nachschau und fand im Kaffeehanse Bogacnik eine große Scheibe zertrümmert, im Kaffeehanse selbst aber gewahrte er einen fremden Mann, der sich hinter einem Pult verstecken wollte. Der Fremde nannte sich Johann Moravec, Flüchtling aus Cepovan, und behauptet, daß ihm jede diebische Absicht ferne gelegen sei; er sei nur obdachlos ins Kaffeehaus eingedrungen, um Schutz vor dem Regen zu finden und dort zu übernachten. Die zerbrochene Scheibe soll bei 200 K kosten. Der Obdachlose wurde dem Landesgerichte eingeliefert.

— (Tödlicher Unfall durch ein schon gewordenes Pferd.) Diesertage fuhr die Auszüglerin Gertrud Zupan aus Studence mit einem einspännigen Fuhrwagen auf der Landesstraße Lees-Weldes nach Podhom. Auf dem Wagen saßen noch ein zwölfjähriges Mädchen und der 1871 in Kal, Bezirk Tolmein, geborene und nach

Flitsch zuständige Flüchtlings Andreas Auserik. Auf der Straße zwischen Aurizhof und Auriz kamen dem Fuhrwerke mehrere Automobile entgegen. Infolgedessen wurde das Pferd unruhig, weshalb Auserik vom Wagen stieg und das Pferd am Kopf hielt. Beim Vorbeifahren eines Autos aber wurde das Pferd scheu, riß aus und stieß den Auserik zu Boden, so daß er unter den Wagen geriet und überfahren wurde. Der Verunglückte wurde in ein Spital überführt, wo er nach wenigen Stunden starb.

— (Viehdiebstähle.) In einer der letzten Nächte wurde der Besitzerin Maria Rinar in Hohental bei Apling aus dem unversperrten Stalle eine sechs Monate alte Kalbin entwendet. — Weiters wurde dem Besitzer Jakob Celebin in Groß-Abelsko ein Schaf gestohlen. — Endlich stahlen unbekannte Diebe nachts dem Besitzer Lukas Lampl in Podmolnik, Gemeinde Dobrunje, ein vier Monate altes Schwein, stachen es im Stalle ab und schleppten es dann in den Wald bei Cesnjice, wo das Eingeweide aufgefunden wurde.

— (Verlorene Gegenstände) in der Zeit vom 1. bis 30. September: 9 schwarze Geldtäschchen mit 400 K, 200 K, 190 K, 142 K, 50 K, 37 K, 13 K, 11 K, 10 K; 3 braunlederne Geldtäschchen mit 200 K, 22 K, 16 K; ein rotledernes Geldtäschchen mit 40 K; eine Geldtasche mit 160 K, Zetteln und Marken; eine Zehnkronenbanknote; 30 K, 16 K, 10 K in Banknoten; ein goldenes Kettenarmband; ein goldenes großes Ohrgehänge mit 35 Diamanten; ein goldener Zwider; eine schwarze Handtasche mit 400 K; eine seidene Handtasche mit 500 K und Dokumenten; eine Brieftasche mit 400 K; ein Notizbuch mit verschiedenen Dokumenten und 102 K; ein rotlederener Taschkalender mit 189 K; eine Legitimation der Staatsbahndirektion; ein schwarzer Gummimantel; ein Paket mit Wäsche; ein Paket mit Reiselegitimation, verschiedenen Lebensmittelarten und 200 K; ein Hund, mittelgroß, braun und weiß gefleckt mit langen Ohren, hört auf den Namen „Hlod“.

— (Gesundene Gegenstände) in der Zeit vom 1. bis 30. September: eine schwarze Handtasche mit 18 K 92 h, einer Brotkarte und Marken; eine schwarze Handtasche mit 10 K 51 h und einem goldenen Ohrgehänge; eine schwarze Handtasche mit 6 K 12 h; eine braunlederne Handtasche mit 45 K 4 h; eine grünlederne Handtasche mit 24 K; eine gelblederne Handtasche mit 1 K 40 h; 36 K in Banknoten; zweimal zu 4 K in Banknoten; eine goldene Brosche; eine goldene Herrenuhr mit einem Anhängsel; ein goldener Fingerring; eine silberne Herrenuhr; acht Schirme; ein großer eiserner Schraubenschlüssel; zehn Bogen Packpapier; ein Küchenmesser; eine eiserne Wunde; ein Schaf.

Die große Ausstattungskomödie „Der Verschwenber“ von Ferdinand Raimund — im Kino Central im Landestheater. Heute veranstaltet Kino Central im Landestheater die ersten Vorstellungen der mit Spannung erwarteten Verfilmung des Raimundschen „Verschwenber“, der neuesten Schöpfung in der Reihe der vaterländischen Filme des „Wiener Kunstfilm“. Die edelsten

Schauspieler haben sich in den Hauptrollen dieses Dramas versucht und die Filmdarsteller hatten mit den Schatten der Vertreter der einzelnen Rollen auf den weltbedeutenden Brettern zu kämpfen. Die Rolle des Verschwenders spielt Hans Rhoden, der sich in Wiener Kunstfilmen schon zu verschiedenen Malen bewährt hatte und auch diesmal eine einwandfreie, durchaus ernst zu nehmende Leistung bot. Als Rosel schuf Liane Haib eine überraschend brillante Leistung. Sie ist im ersten Teile von erfrischender Anmut und humorvoller Natürlichkeit, während sie als bejahrte Familienmutter durch die Echtheit der Charakterisierung verblüfft. Aus den übrigen, durchwegs prächtigen Leistungen heben wir vor allem den adeligen Flotwell des Edgar Klitsch vom Deutschen Volkstheater und die poetische Christine des Fräuleins Marchal (erste Mimikerin der k. k. Hofoper) hervor. Die Handlung des Werkes, die wir ja als allgemein bekannt voraussetzen können, wurde für den Film in zwei Teile geschieden. Arrangement und Regie, für die wieder Frau Louis Kolm und J. Fleck zeichnen, zeugen von unübler Geschicklichkeit und haben mit viel Geschmack und künstlerischem Feinsinn eine Fülle poetischer Naturaufnahmen in den Film verschoben, während andererseits an Ausstattungskünsten nicht gespart wurde. Daß der Film trotz seiner außergewöhnlichen Länge (über 3000 Meter) nicht einen Augenblick ermüdend wirkt, ist gleichfalls der Regie anzurechnen. Ein besonderes Lob verdient die geradezu glänzende Photographie. Im Film wirkt das gesamte Hofopernballett mit. Alles in allem wieder ein Film, welcher der österreichischen Produktion alle Ehre macht. Dauer der Vorstellungen zwei Stunden. — Achtung! Vorstellungen Freitag, Samstag, Montag um halb 5, halb 7 und halb 9 Uhr abends, Sonntag um halb 11 Uhr vormittags, um halb 3, halb 5, halb 7 und halb 9 Uhr abends. — Zu den ersten Vorstellungen hat jeden Tag auch die Jugend Zutritt. — Wegen Anschaffung dieses teuersten in der Saison erschienenen Films nur für diese Vorstellungen Preisermäßigung der Eintrittskarten für Logen, reservierte Plätze, erste Reihe Balkon um 30 h, an anderen Plätzen um 20 h.

„Die Rache einer Betrogenen“ von heute bis Montag im Kino Ideal. Hochspannende Sensation nach dem Roman „Benetta“ in fünf Akten. Außerdem ein zweitklassiges Lustspiel „Der letzte Herr von Knackwurff“. — Dienstag der erste Film der großen Fantomas Detektivserie mit Erich Kaiser-Tiz als Detektiv.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Funtel.

Ein Volksmittel. Als solches darf der als schmerzstillende, Muskel und Nerven kräftigende Einreibung bestbekannte „Mollis Franzbranntwein und Salz“ gelten, der bei Gichtreihen und den anderen Folgen von Erkältungen allgemeinste und erfolgreichste Anwendung findet. Preis einer Flasche K 3 20. Täglicher Versand gegen Postnachnahme durch Apotheker A. Moll, k. u. k. Hoflieferant, Wien, I., Tuchlauben 9. In den Depots der Provinz verlange man ausdrücklich Mollis Präparat mit dessen Schutzmarke und Unterschrift. 2447 2



Modrost božja je sklenila v Svoji neskončni ljubezni poklicati v Svoje naročje našega preljubega brata, svaka in strica, gospoda

## dr. Janeza Ev. Kreka

v ponedeljek 8. oktobra ob desetih zvečer v St. Janžu na Dolenjskem.

Njegovo truplo prepeljemo v četrtek 11. oktobra v Ljubljano, kjer ga položimo v drugem nadstropju knezoškofjske palače na mrtvaški oder.

Nepozabnega pokojnika pokopljemo v soboto 13. oktobra ob treh popoldne na pokopališču pri Sv. Križu.

Molimo za pokoj njegovi duši!

V Ljubljani, dne 10. oktobra 1917.

Cecilija Krek, Zofija Šubic in Amalija Prelesnik, rojeni Krek

sestre.

Josip Šubic in Franc Prelesnik

svaka.

**KORKE**

Champagnerkorke, gebraucht, nicht gebrochen, zahle 70 Heller pro Stück. Gebrauchte Flaschenkorke 6 Kronen pro Kilo. Diese Sorten übernehme ohne vorherige Anfrage per Nachnahme. Kaufe neue Korke zu Höchstpreisen gegen Bemusterung. 2240 **Kaszper Emil**, 20-2 Budapest, VII., Alpar-utca 10, neben Garay-tér.

Suche bei besserer Familie

**Kostplatz**

für ein 13jähriges Mädchen.

Anträge mit Preisangabe unter „J. P. 30“ an die Administration dieser Zeitung. 2762 2-1

**Brauche**

1 Paar starke Touristenschuhe, eventuell getragen, Größe 42/43, und 1 Herren-Winterhose.

Gebe dafür entsprechende Menge Pursitschan oder Herzegoviner Rauchtabak.

Anbote bis 17. Oktober 1917 an die Administration dieser Zeitung. 2744

**KORKE**

Champagner-, gebraucht, aber nicht gebrochen, Kunstkork ausgeschlossen, kaufe Nachnahme zu 80 h pro Stück, Flaschenkorke zu K 20- per Kilo. Vorherige Anfrage unnötig. Für neue Korke erfolgt Höchstangebot nur gegen Bemusterung.

**ADOLF ROBICSEK**, Budapest, Nefelejts-u. 15 2609 30-7

**Die Waschanstalt und Feinpukereei**

**Carl Hamann, Laibach**

bringt zur Kenntnis, daß Wäsche zur Reinigung nicht nächsten Montag, sondern erst von Montag den 22. Oktober wieder übernommen werden kann. Dagegen kann gereinigte Wäsche jeden Tag abgeholt werden. 2761 2-1

Braves, verlässliches deutsches

**Kinderfräulein**

gut deutsch sprechend, wird für nachmittags, eventuell auch über den Tag mit Verpflegung zu zwei Mädchen von 1 1/2, und 3 1/2 Jahren

gesucht.

Adresse: Bleiweisstraße Nr. 25, I. Stock. 2661 5

**Ein Lehrling oder Lehrmädchen**

wird sofort aufgenommen.

Anzufragen in der Photogr. Kunstanstalt Franz Grabietz, vorm. Müller, Laibach. 2690 7

**Lagerfässer**

in der Größe von 14 bis 60 Hektoliter, zirka 100 Stück, für Wein geeignet, und 40 Stück Eichenbottiche à 30 Hektoliter, prompt und preiswert abzugeben.

**Viktor Jeřabek**, Faßfabrik 2732 3-3 Müglitz, Mähren.

Soeben erschienen! Soeben erschienen!

Prochaska's

**Eisenbahnkarte von Österreich-Ungarn 1917**

1372 17

84. Auflage. Mit Ergänzungskarten:

K. u. k. Heeresbahnen im nördlichen und südlichen Okkupationsgebiet und mit Angabe der zum abgekürzten Ansageverfahren ermächtigten Zollämter.

Preis K 3-., mit Postzusendung K 3.20.

Vorrätig in der Buch- und Musikalienhandlung

**Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg, Laibach.**



**Mlekarska zveza** naznanja svojim članicam pre-  
tužno vest, da je umrl v Št. Janžu na Dolenjskem dne  
8. t. m. ob 10. uri zvečer

**dr. Janez Ev. Krek**

državni in deželni poslanec itd. itd.

Blagopokojnik je začrtal Mlekarski zvezi novo pot  
življenja in napredka, zato ostane njej v trajnem hvalež-  
nem spominu.

V Ljubljani, dne 10. oktobra 1917.

**Matej Hafner**  
predsednik.

2760

**Ing. Jan. Rataj**  
odbornik in ravnatelj.